

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung 2016 für die von der Stadt Fürth verwaltete „1848er Gedächtnisstiftung Fürth“

**I.**  
Aufgrund Art. 28 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth für die vom Stadtrat verwaltete rechtsfähige „1848er Gedächtnisstiftung Fürth“ folgende Haushaltssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das **Wirtschaftsjahr 2016** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Erfolgsplan**  
in den Erträgen mit **792 350 Euro**  
und Aufwendungen mit

**792 350 Euro**  
somit Jahresüberschuss **0 Euro**  
und

im **Vermögens-/Finanzplan**  
in den Einnahmen (Mittelherkunft) und Ausgaben (Mittelverwendung) mit

**254 000 Euro**  
ab.  
**§ 2**  
Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

**0 Euro**  
festgesetzt.

**§ 3**  
Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögens-/Finanzplan für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **300 000 Euro** festgesetzt.

**§ 4**  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **125 000 Euro** festgesetzt.

**§ 5**  
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

**II.**

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 21. Dezember 2016 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 16. März 2017 (GZ: 12-1222.2/39H) rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**III.**  
Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 20 Abs. 3 Bay. Stiftungsgesetz, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 und Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Schwabacher Straße 170, Zimmer 213 b, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**Fürth, 24. März 2017, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Haushaltssatzung 2017 für die von der Stadt Fürth verwaltete „1848er Gedächtnisstiftung Fürth“

**I.**  
Aufgrund Art. 28 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth für die vom Stadtrat verwaltete rechtsfähige „1848er Gedächtnisstiftung Fürth“ folgende Haushaltssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Erfolgsplan**  
in den Erträgen mit **761 850 Euro**  
und Aufwendungen mit

**761 850 Euro**  
somit Jahresüberschuss **0 Euro**  
und

im **Vermögens-/Finanzplan**  
in den Einnahmen (Mittelherkunft) und Ausgaben (Mittelverwendung) mit

**529 000 Euro**  
ab.  
**§ 2**  
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

wird auf **300 000 Euro** festgesetzt.

**§ 3**  
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögens-/Finanzplan für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 Euro** festgesetzt.

**§ 4**  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **125 000 Euro** festgesetzt.

**§ 5**  
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

**II.**  
Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 21. Dezember 2016 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 16. März 2017 (GZ: 12-1222.2/39H) rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**III.**  
Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 20 Abs. 3 Bay. Stiftungsgesetz, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 und Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Schwabacher Straße 170, Zimmer 213 b, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**Fürth, 24. März 2017, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und Freiflächen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung (Sportstättengebührensatzung) vom 1. April 2010

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht**  
Für die Benutzung der städtischen Turnhallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen (Sportstätten) zu außerschulischen Zwecken werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auf die nachfolgenden Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

### § 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Benutzung der Sportstätten außerhalb der schulischen Nutzung ist beim Sportservice zu beantragen.

(2) Gebührenschildner ist, wer die Benutzungserlaubnis beantragt. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschildner.

(3) Die Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung des Bescheides durch den Sportservice fällig.

### § 3 Gebührenarten und Gebührenerhöhe

(1) **Nutzergruppe und Nutzungen 1**  
Es müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Eingetragener Fürther Sportverein oder Sportverband
- b) Sitz in Fürth
- c) Gemeinnützigkeit

Ausgenommen von den Voraussetzungen sind:

- Städtische Fürther Betriebssportgruppen
- Schiedsrichtervereinigungen mit Sitz in Fürth
- Kindertageseinrichtungen mit Sitz in Fürth
- Einrichtungen der Jugendarbeit mit Sitz in Fürth
- Veranstaltungen die ausschließlich einem karitativen Zweck für Fürth dienen

1.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

1.1.1 Sporthallen

1.1.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 0,73 Euro

1.1.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 0,73 Euro

1.1.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Minuten 1,60 Euro

1.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres

1.2.1 Sporthallen

1.2.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 1,33 Euro

1.2.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 1,33 Euro

1.2.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Minuten 3,19 Euro

## (2) Nutzergruppe und Nutzungen 2

- Wohlfahrtsverbände, kirchliche und soziale Einrichtungen

- Fürther Gewerkschaften

- Fachverbände

- Lehrersportgruppen

- Vergleichbare Vereinigungen

2.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

2.1.1. Sporthallen

2.1.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 3,32 Euro

2.1.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 3,32 Euro

2.1.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Minuten 7,98 Euro

2.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres

2.2.1. Sporthallen

2.2.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 6,65 Euro

2.2.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 6,65 Euro

2.2.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Minuten 15,96 Euro

## (3) Nutzergruppe und Nutzungen 3

- VHS Fürth

- Staatliche Behörden

- Gruppen, die zu mehr als 50 Prozent aus Fürther Bürgern bestehen

3.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

3.1.1 Sporthallen

3.1.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 5,05 Euro

3.1.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 5,05 Euro

3.1.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Minuten 11,97 Euro

3.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres

3.2.1 Sporthallen

3.2.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 10,11 Euro

3.2.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 10,11 Euro

3.2.2 Sportplätze, Leichtathletikan-

lagen je angefangene 30 Minuten 23,94 Euro

## (4) Nutzergruppe und Nutzungen 4

- Alle Übrigen

4.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

4.1.1 Sporthallen

4.1.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 6,65 Euro

4.1.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 6,65 Euro

4.1.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Minuten 15,95 Euro

4.2 Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres

4.2.1 Sporthallen

4.2.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Minuten 13,30 Euro

4.2.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil und je angefangene 30 Minuten 13,30 Euro

4.2.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Minuten 31,91 Euro

## (5) Übernachtungspauschale für die Nutzergruppen (1) bis (4)

5.1 Einfachsporthallen: 100 Euro

5.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil 100 Euro

## (6) Zuschläge für die Nutzergruppen (1) bis (4)

Der Wochenend- und Feiertagszuschlag beträgt 50 Prozent, ausgenommen davon ist die Übernachtungspauschale.

## (7) Sonstiges

7.1 Die Gebühren werden alle zwei Jahre jeweils zum 1. April erhöht; die Erhöhung wird indiziert an den Tarifabschluss im Öffentlichen Dienst.

7.2 Die Duschgebühren sind in den Nutzungsgebühren enthalten.

7.3 Die Belegung wird auch berechnet, wenn eine reservierte Sportstätte nicht genutzt wird und der Nutzer es versäumt hat, drei Wochen vorher Sportservice und Hausmeister davon zu informieren.

7.4 Wenn eine Sportstätte so verschmutzt hinterlassen wird, dass ein erhöhter Reinigungsaufwand anfällt, so werden diese zusätzlichen Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

## § 4 Ausnahmeregelung

Das Referat für Schule, Bildung und Sport ist berechtigt, in begründeten Fällen (wie Stadtmeisterschaften) Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zu genehmigen. Die dadurch verursachten Einnahmeausfälle dürfen in der Summe

fünf Prozent der jährlichen Gesamteinnahmen nicht überschreiten.

## § 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 1. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportanlagegebührensatzung vom 1. April 2010 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26. Oktober 2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 20. März 2017, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

## Satzungsverfahren zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Nummer 399 „Schuckertstraße“

hier: Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB).

Im Änderungsbereich befand sich bis vor wenigen Jahren im südöstlichen Bereich ein Gewerbebetrieb zur Spiegelherstellung mit den dazugehörigen Verwaltungsgebäuden. Im nordwestlichen Bereich befindet sich ein mehrgeschossiges Büro- und Verwaltungsgebäude, das zuletzt von einer Firma für Brandschutz- und Feuerlöschsysteme genutzt wurde. Teilflächen davon liegen nach einem Gebäudeabbruch seit geraumer Zeit brach.

Der seit dem 4. Februar 1972 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nummer 399 setzt hier ein Gewerbegebiet (GE) i. S. des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Auch legt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,0, die Anzahl der Vollgeschosse mit III Vollgeschossen sowie die überbaubaren Grundstücksflächen über eine Baugrenze fest. Der betreffende Bereich soll künftig einer Wohnnutzung zugeführt werden.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes scheidet aus, da die geplante Nutzung den Grundzügen der Planung widersprechen würde. Eine bauplanungsrechtliche Absicherung kann daher nur durch eine förmliche Änderung des Bebauungsplanes erfolgen.

Der Bebauungsplan soll als sogenannter Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt bzw.

geändert werden. Sachlich handelt es sich um die Wiedernutzbarmachung einer gewerblichen Brachfläche mit einer Folgenutzung als Wohnstandort.

Das Bebauungsplangebiet unterschreitet eine zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung von 20 000 Quadratmetern erheblich, sodass eine Vorprüfung des Einzelfalls entbehrlich ist (sogenannter Typ-1-Fall gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch).

Auch die weiteren Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Baugesetzbuch sind im vorliegenden Fall erfüllt. Demnach

- handelt es sich um ein Vorhaben zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum

- besteht keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b Baugesetzbuch genannten Schutzgüter

- besteht keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 UVPG

- stehen keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegen

- handelt es sich nicht um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung

- handelt es sich nicht um eine Auskrugung in den Außenbereich

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat deshalb mit Beschluss vom 2. Juli 2008 das Satzungsverfahren zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Nummer 399 förmlich eingeleitet.

Der Bau- und Werkausschuss hat am 8. Februar 2017 die Fortführung des Bauleitplanverfahrens auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes des P&P Acquisition & Sales GmbH beschlossen.

Der Geltungsbereich zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Nummer 399 umfasst lediglich einen südlich gelegenen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nummer 399. Es handelt sich um die Grundstücke Flur-Nummern 346/4, 384, 384/3, 384/7, 385 und 387 in der Gemarkung Stadeln.

Es ist beabsichtigt, eine Reihenwohnanlage (III Vollgeschoss) mit 37 Wohneinheiten, ein Mehrfamilienhaus (IV + Penthaus Vollgeschosse) mit insgesamt 107 Wohneinheiten sowie ein Parkhaus (IV Parkebenen) mit zirka 165 Stellplätzen zu errichten. Auch sollen zirka 62 oberirdische Stellplätze – in Form von Garagen und Carports – für die geplante Reihenhausbebauung entstehen.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Wiedernutzbarmachung einer gewerblichen Brachfläche
- Sicherstellung und Leitung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Herbeiführung einer planungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit für die Errichtung einer Wohnbebauung
- Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum
- Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Wesentliche Auswirkungen der Planung sind:

- Aufgabe der gewerblichen Nutzung
- Abschirmung des Bahnlärms gegenüber der westlich gelegenen Wohnbebauung

Die Öffentlichkeit kann sich von **Donnerstag, 13. April, bis Dienstag, 16. Mai 2017**, im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Ebene 2.2, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr) zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten und während dieser Frist äußern. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Abteilungsleiter Hartmut Meyer telefonisch unter 974-33 20 vereinbart werden. Darüber hinaus findet am **Diens- tag, 16. Mai 2017, um 15 Uhr** im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, IV. Stock, Besprechungszimmer Nummer 410, ein Erörterungstermin statt. Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Stadtrat, bzw. Bauausschuss im Billigungsbeschluss getroffen. In

der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) – Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitten wir den Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Fürth zu entnehmen – kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden.

**Fürth, 24. März 2017, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Beseitigung von Splitt und Sand**

Das Tiefbauamt weist darauf hin, dass das Beseitigen von Streugut, wie Sand und Splitt, auf Straßen sowie Geh- und Radwegen nicht Aufgabe der Stadt Fürth, sondern der

Anlieger ist. Die Behörde bittet alle Bürgerinnen und Bürger Straßen, Geh- und Radwege zu reinigen. Das Streugut gehört in den Restmüll. Ausgenommen davon sind Anwesen, die in Bereichen liegen, die durch die städtische Straßenreinigung regelmäßig betreut werden.

